



Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Gemeinden

An alle
Gemeinden und
Gemeindeverbände Tirols

Mag. Christine Salcher
Telefon +43 512 508 2370
Fax +43 512 508 742375
gemeinden@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV – Information betreffend Notbetrieb, Gemeinderatssitzungen, Veranstaltungen

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

Gem-A-31/350-2020

Innsbruck, 30.04.2020

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Frau Verbandsobfrau, sehr geehrter Herr Verbandsobmann!

Mit 30. April 2020 sind

- die Verordnung des Bundes gem. § 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmegesetz, BGBl. II Nr. 98/2020 idgF., betreffend das Verbot des Betretens öffentlicher Orte und
- die Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020 idgF.,

ausgelaufen.

An deren Stelle gilt nun **ab 1. Mai 2020** die Verordnung des BMSGPK betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden (**COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV**), BGBl. II Nr. 197/2020. Das Außerkrafttreten der Verordnung ist mit Ablauf des 30. Juni 2020 vorgesehen.

1) Notbetrieb in den Gemeinden:

Seitens der Landesverwaltung wird der seit 16. März 2020 bestehende **Notbetrieb in der Verwaltung** mit 30. April **beendet**.

Die weitere Vorgangsweise hinsichtlich **Dienstbetrieb** und **Parteienverkehr** wurden für die **Landesverwaltung** wie folgt festgelegt (bis 30. Juni 2020):

„Die Verwaltung werden wir nun stufenweise in einen neuen Normalbetrieb überleiten. Dazu gilt Folgendes:

1. Die Landesbediensteten verrichten ab Montag, dem 04. Mai 2020 ihre Dienstleistung wieder an ihrem Dienstort. In Abstimmung mit den Vorgesetzten können die Dienstzeiten so gestaffelt im Team festgelegt werden, dass die An- und Abfahrten in den öffentlichen Verkehrsmitteln möglichst verteilt erfolgen. Dazu ist die Kernzeit vorerst außer Kraft gesetzt.
2. Es ist im Dienstbetrieb jedenfalls auf einen Abstand von mindestens einem Meter zu achten. Im Idealfall wird ein Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten, vor allem in mehrfach belegten Büros. Besprechungen sollen weitestgehend über Telefonkonferenzen oder Videokonferenzen stattfinden. Wir empfehlen darüber hinaus auch dringend, den zur Verfügung gestellten Mund- Nasenschutz überall dort zu verwenden, wo sonstige direkte Kontakte mit Menschen im Amtsgebäude stattfinden; so z.B. im Gangbereich, in Aufenthaltsräumen etc. Bitte vergessen Sie auch nicht auf die allgemeinen Hygiene-Vorsorgemaßnahmen.
3. Die Amtsgebäude sind ab Montag, dem 11. Mai 2020 unter folgenden Bedingungen für den Parteienverkehr und im Rahmen der für die Amtsgebäude jeweils festgelegten Öffnungszeiten geöffnet:
 - Der Zutritt ist nur jenen Personen zu gewähren (Eingangskontrolle), mit denen von der jeweiligen Dienststelle ein Termin vereinbart wurde und die einen Mund- Nasenschutz tragen.
 - Diese Personen werden dann von der betreffenden Dienststelle im Eingangsbereich abgeholt und nach ihrem Termin wieder zum Ausgang begleitet.
 - Die Eingangskontrollen haben eine Dokumentation der ein- und austretenden Personen zu führen.
 - Alle eintretenden Personen sind darauf hinzuweisen, dass sie die Hände desinfizieren sollen. Dazu werden entsprechende Desinfektionsspender bereitgestellt.
 - Im Rahmen der Eingangskontrolle werden stichprobenartig bzw. bei Auffälligkeiten Fiebermessungen vorgenommen.
4. Außendienste können ab sofort wieder durchgeführt werden, wobei entsprechende Vorsorgemaßnahmen eingehalten werden müssen (nur eine Person im Dienstauto oder Mund-Nasen-Schutz, entsprechende Abstände etc.).“

Diese Maßnahmen können auch seitens der Gemeinden als Orientierung herangezogen werden.

Zudem wird auf § 1 Abs. 2 der COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV hingewiesen, wonach beim **Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen** gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen ist.

Das Gemeindeamt ist lt. Auskunft des BMSGPK als öffentlicher Ort anzusehen.

Nach § 11 Abs. 5 der zitierten Verordnung muss ein Abstand von einem Meter nicht eingehalten werden, sofern zwischen den Personen geeignete Schutzvorrichtungen zur räumlichen Trennung vorhanden sind.

Hinsichtlich der Durchführung von Verhandlungen wird weiters auf die Änderungen hingewiesen, die sich aufgrund des 12. COVID-19-Gesetzes des Bundes betr. Änderung des Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes ergeben; dieses wird nächste Woche im Bundesrat behandelt.

2) Gemeinderatssitzungen:

Nach § 11 Abs. 1 Z 3 der COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV sind „*Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung und Vollziehung*“ nun ausdrücklich vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen.

Mit dem Wegfall der verkehrsbeschränkenden Maßnahmen kommt auch die gesetzliche Ausnahme von der Öffentlichkeit nach § 36 Abs. 3 erster Satz TGO idF des COVID-19-Anpassungsgesetzes des Landes nicht mehr zum Tragen.

Die **Gemeinderatssitzungen** sind daher **ab 1. Mai 2020 wieder als öffentliche Sitzungen** abzuhalten.

Ab 1. Mai fallen auch die Voraussetzungen für die Fassung von Beschlüssen im Umlaufweg oder in Form von Videokonferenzen wieder weg, da diese nach den §§ 14 und 15 des Tiroler COVID-19-Gesetzes nur während der Zeit des Bestehens behördlicher Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der zwischenmenschlichen Kontakte möglich sind.

Wurde seitens des Bürgermeisters bis zum 30. April 2020 ein Umlaufbeschluss in die Wege geleitet, so gilt § 14 leg. cit. für das Zustandekommen des Beschlusses jedoch weiter, und zwar auch dann, wenn die vom Bürgermeister gesetzte Frist erst nach dem 30.4.2020 endet.

Sollte in der Gemeinde bereits für die Zeit **nach dem 30. April 2020** eine **Gemeinderatssitzung anberaumt** und in die Einladung bzw. Tagesordnung der Hinweis aufgenommen worden sein, dass „*die Sitzung aufgrund der zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 bestehenden verkehrsbeschränkenden Maßnahmen unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet*“ (siehe Punkt 2 A c des Schreibens der Abt. Gemeinden vom 16. April 2020, Zl. Gem-A-31/279-2020), wird Folgendes angemerkt:

Dieser Hinweis ist obsolet, die Sitzung findet also als öffentliche Gemeinderatssitzung statt. Dies ist an der Amtstafel der Gemeinde entsprechend kundzumachen.

3) Veranstaltungen - § 10 der COVID-19-Lockerungsverordnung:

Veranstaltungen **mit mehr als 10 Personen** sind **untersagt** (Abs. 1).

Nach Abs. 2 gelten als Veranstaltung insbesondere „*geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Filmvorführungen, Ausstellungen, Kongresse.*“

Bei **Begräbnissen** gilt eine maximale Teilnehmerzahl von 30 Personen (Abs. 3).

Nach Abs. 4 ist beim Betreten von Veranstaltungsorten „*gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Weiters ist in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen muss darüber hinaus pro Person eine Fläche von 10 m² zur Verfügung stehen.*“

Ausgenommen von diesen Regelungen sind nach Abs. 5 u. a. Veranstaltungen im privaten Wohnbereich und Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953.

4) Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften nach dem Epidemiegesetz 1950 und dem COVID-19- Maßnahmengesetz, Abnahme von den Amtstafeln der Gemeinden:

In den letzten Wochen wurden im Rahmen der Corona Krise seitens der Bezirksverwaltungsbehörden unterschiedlichste Verordnungen nach dem Epidemiegesetz bzw. dem Covid-19- Maßnahmengesetz erlassen, welche neben dem Boten für Tirol auch an den Amtstafeln der Gemeinden kundgemacht wurden.

Diese Verordnungen sind mittlerweile außer Kraft getreten und können daher, so dies noch nicht geschehen ist, von den Amtstafeln abgenommen werden bzw. von der Internetseite der Gemeinde entfernt werden.

Eine Dokumentation der Anschlagdaten und Abnahmedaten bleibt davon selbstverständlich unberührt.

Im Konkreten handelt es sich dabei um folgende Verordnungen:

Bote Nr. 10a, 10b, 10c, 10d, 11a, 11b, 11c, 11d, 12a, 12b, 12c, 13a,13b, 13c, 14a, 14b,14c,16a;
(<https://www.tirol.gv.at/buergerservice/bote-fuer-tirol/>)

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Mag. Christine Salcher